mindesten Ansprüche, und wenn die Frau ihm davon für sein gebracht werden konnte. Geschäft einen Teil überlässt, so verhält sich die Sache hier nicht anders, wie wenn der Mann A. bei irgend einem Bankier oder sagen der weise Gedanke, der den hier mitgeteilten Gesetzestritt der Unterschied zwischen Mitgift und Vorbehaltsgut in seiner gänzlicher Not und vor dem vollen wirtschaftlichen Ruin zu bevollen Tragweite zu Tage. Nehmen wir an, dass es dem Mann wahren. Im Augenblicke der Gefahr wird nicht der als Retter in seinem Geschäft schlecht geht und dass die Katastrophe, die auftreten können, der von seinen Gefühlsregungen überwältigt man Konkurs nennt, näher und näher rückt. Bestünde Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten, so würde jetzt die Frau werfen kann auf die Sachlage, sondern der andere, der kaltes durch die Tat zu beweisen haben, dass sie nicht nur die guten, sondern auch die bösen Tage mit ihrem Manne teilen wolle, und sie müsste sich ruhig darein fügen, wenn ihre ganze Mitgift ein solches Vorgehen der Frau haben anfechten können, denn rettungslos bis auf den letzten Heller verloren geht.

Das mag für sentimentale Gemüter recht erbaulich klingen, aber der Gesetzgeber hat nicht nur edlen Gefühlsregungen nach-Lebens, mögen sie auch noch so nüchtern und kalt erscheinen, die gebotene Rücksicht angedeihen lassen. Die Bibel erzählt Esau befürchtete, all sein Hab und Gut in zwei Lager teilte, so kann das andere wenigstens entrinnen. Ganz so hat es sich der Gesetzgeber gerade in unserer Frage gedacht. Wenn die Frau nämlich sieht, dass ihr Mann dem Schiffbruche zusteuert, so soll es ihr erlaubt sein, noch, bevor alles zusammenstürzt und untergeht, dem Manne die Verwaltung an ihrem Vermögen zu entziehen, also alle diejenigen Rechte, die er an ihre Mitgift hat, Vorbehaltsgut zu machen. Es würde zu weit führen, die ein-Genug, wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis sich ja nicht mehr um die Mitgift. begründet wird, dass die Rechte der Frau in einer, das ein-§ 1418 gibt ihr nämlich das Recht, auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung zu klagen,

"wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau Ehegatten herrscht, sein ausschliessliches Eigentum. nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann".

Hört sie also, dass der Mann bedeutende geschäftliche Verluste erleidet, die ihn selbst ins Wanken bringen können, so ist sie sofort berechtigt, einzuschreiten; sie braucht nicht abzuwarten, bis die Gefahr selbst da ist, schon dass sie droht, dass sie in erkennbare Höhe gerückt ist, genügt für sie, um dem Mann die liess, musste sie sich doch immer mit einer ganz bescheidenen Verwaltung und die Nutzniessung an ihrer Mitgift zu entziehen. Ist das nicht aber hartherzig und vor allen Dingen unweiblich? Kann ein solches Vorgehen, mag es auch geschäftsklug und wohlberechnet sein, jemals sich mit den Pflichten des einen Ehegatten gegen den anderen vertragen? Darf die Frau den Mann Das war gewiss hart und ungerecht und mochte manchen dazu gerade in dem Augenblicke, wo er in Not geraten ist, im Stiche bestimmen. Gütergemeinschaft zwischen sich und seiner Frau

lässt, nur der Verwalter, dem es obliegt, nach Auflösung der Darauf ist zu antworten: Wenn zu fürchten steht, dass das ge-Ehe das Kapital selbst wieder herauszugeben. Ob nun die Ehe werbliche Unternehmen des Mannes zusammenbricht und dass die durch den Tod des Mannes oder der Frau, ober ob sie durch Gläubiger von allen Seiten herbei eilen werden, um zu retten, was Richterspruch gelöst wird, in dem einen, wie in dem anderen noch gerettet werden kann, dann ist es für ihn selbst, wie für Falle geht die Mitgift wieder aus den Händen des Mannes heraus. Weib und Kind das Allernützlichste, wenn in demselben Augen-Das hindert natürlich nicht, dass er, wenn die Frau in der Ehe blicke, wo der Feind über das eine Lager herfällt, auch hier, vor ihm stirbt, ein Erbrecht an ihrem Nachlass besitzt, das seiner- wie bei Jakob, das andere sich retten kann. Was er selbst beseits wiederum dem Umfange nach von mancherlei Umständen sessen hat, muss der Mann den Konkursgläubigern preisgeben, abhängig ist. Das Vorbehaltsgut der Frau dagegen wird durch aber da bleibt noch unversehrt auch als Rückhalt für ihn und das Bestehen der Ehe nicht im mindesten beeinflusst; auf dieses für die ganze Familie die Mitgift der Frau, die unverkürzt und Geld und auf seine Erträgnisse hat der Ehemann A. nicht die ungeschmälert, noch bevor der Sturm hereinbrach, in Sicherheit

Das gerade ist der weitsichtige, und man darf wohl auch guten Freunde eine Anleihe gemacht hätte; und gerade hierin bestimmungen zu Grunde liegt, das Bestreben, die Familie vor wird und der durch das tränende Auge keinen klaren Blick Blut bewahrt und umsichtig späht, wo noch zu helfen sei.

Nach dem früheren Rechte würden die Konkursgläubiger damals verbot das Gesetz es gerade, die Ehefrau zum Nachteil der anderen Gläubiger hinsichtlich ihrer Mitgift sicherzustellen. Das, was ihr damals versagt war und was als anfechtbare Handlung, zugeben, sondern er muss auch den Anforderungen des praktischen ja vielleicht sogar als Straftat galt, wird ihr jetzt ausdrücklich und mit klaren Worten als Hilfsmittel gleichsam in die Hand gereicht, damit sie seiner sich zum eigenen Wohle und zu dem einmal, wie Jakob, als er den feindlichen Ueberfall seines Bruders ihrer Familie bediene. Der Ehemann A. wird demnach, wenn er das Interesse seiner schutzbefohlenen Angehörigen richtig verindem er sagte, wenn Esau über das eine herfällt und es schlägt, steht, es selbst sein, der die Frau bei Zeiten auf die Bedrängnis seiner Lage aufmerksam macht, damit sie ihre Mitgift in Sicherheit bringe und nicht in den Zusammensturz mit hineingezogen

Doch wie steht es nun mit den übrigen 20000 Mk., die das Vorbehaltsgut der Frau A. ausmachten und die sie darlehensweise dem Manne ins Geschäft gegeben hat? In dieser Beziehung wieder aufzuheben und aus der Mitgift selbst von nun an ein steht sie, wie schon oben angedeutet worden ist, nicht anders, wie jeder sonstige Gläubiger; hier kann sie, auch wenn die schlägigen Gesetzesstellen, die sich mit diesem Punkte befassen Gefahr noch so nahe herangerückt ist, keine Sicherheitsleistung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1391 ff.), hier im Wortlaut mitzuteilen. und keine vorzeitige Befriedigung fordern, denn hier handelt es

Man braucht sich das Gesagte nur zu vergegenwärtigen, um gebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so auf die Frage, ob der Mann in Gütergemeinschaft oder in Güterkann die Frau zunächst von dem Manne Sicherheitsleistung ver- trennung mit seiner Frau leben soll, die zutreffende Antwort langen; insbesondere kann sie fordern, dass er die Effekten, die selbst zu finden. Der Weg, den der Gesetzgeber empfohlen hat, Staatspapiere und Inhaberpapiere, die zur Mitgift gehören, hinter- darf unbedenklich als der beste bezeichnet werden, den daher, lege, und dass er überhaupt alles tue, was sie gegen die Gefahr wenigstens wenn die Verhältnisse nicht ganz besonders liegen, eines Verlustes sicherstelle. Ein Geschäftsmann aber wird nach gerade vorzugsweise Geschäftsleute werden einzuschlagen haben. Lage der Verhältnisse dazu meistens dann gerade am allerwenigsten Aber da könnte schliesslich noch ein anderes Bedenken aufkommen; im stande sein, wenn die Gefahr obwaltet; denn wenn es schon gar mancher fängt klein an und befindet sich auch nicht in der schlecht mit ihm steht, dann wird er schwerlich die Mittel dazu erfreulichen Lage, eine Frau mit grosser Mitgift heimzuführen. besitzen, um seiner Frau für die Mitgift ausreichende Sicherheit Sie haben beide, als sie die Ehe schlossen, nichts gehabt, aber zu gewähren, und da kommt denn das Bürgerliche Gesetzbuch allmählich bringen sie es durch gemeinsamen Fleiss und durch wiederum auf einem anderen Wege der Frau zu Hilfe. Der Sparsamkeit zu einem hübschen Wohlstande. Das hat, nach aussen hin wenigstens und vor dem Gesetz, der Mann erworben, und darum bleibt es auch, wenn Gütertrennung zwischen den

Früher nun, wo Ehegatten gegeneinander ein sehr beschränktes Erbrecht besassen, würde sich beim Tode des Mannes die Sache dann so gestaltet haben, dass das ganze Vermögen an die Kinder und dergl. gefallen, die Frau aber leer ausgegangen wäre. Selbst wo ihr das Gesetz besondere Rücksicht angedeihen Erbportion begnügen. Sie, die alles mit erworben hatte und die sich allmählich auch daran gewöhnt hatte, in behaglichen Verhältnissen zu leben, ist nun wieder der Bedürftigkeit anheimgefallen, in der sie als junges Mädchens sich befunden hatte. lassen und ihm vielleicht den letzten Stützpunkt noch entziehen? einzuführen, damit sie dereinst am Ende ihrer Tage nicht un-